



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

5 ARs 5/20

5 AR (VS) 18/20

vom

13. Oktober 2020

in der Justizverwaltungssache

betreffend

wegen Rechtmäßigkeit von Maßnahmen der Justizbehörden

hier: Rechtsbeschwerde des Antragstellers

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. Oktober 2020 beschlossen:

Die Beschwerde des Betroffenen gegen den Beschluss des Kammergerichts Berlin vom 25. Februar 2020 wird auf seine Kosten als unzulässig verworfen.

Gründe:

- 1 Der angegriffene Beschluss ist nicht anfechtbar, da das Kammergericht die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen hat (§ 29 Abs. 1 EGGVG).

Gericke

Berger

Mosbacher

Köhler

Resch

Vorinstanz:

Berlin, KG, 25.02.2020 – 1 VAs 2/20